

DEMOGRAFISCHER WANDEL IM SPORT

Die Spielgemeinschaft als Option für Fußballvereine

von Martin Schunk, Leipzig

Der Trend zur zunehmenden Alterung der Bevölkerung ist, ungeachtet der aktuell hohen Zuwanderungszahlen, nicht umkehrbar. Laut einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 20.1.2016 können gleichwohl Tempo und Ausmaß der Alterung gemindert werden. Für viele gemeinnützige Organisationen zählt das Thema jedoch schon längst zur Realität. Dies trifft insbesondere auf Sportvereine zu, die auf aktive Mitglieder jüngerer Altersstufen angewiesen sind, wie z. B. Fußballvereine.

DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG BEI SPORTVEREINEN

„Der Sport kommt in die Jahre.“ So hätte schon vor zehn Jahren die Überschrift des Sportentwicklungsberichts vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft lauten können. Damals lag der Anteil der Sportvereine in Deutschland, die vom demografischen Wandel betroffen waren, bereits bei 45%, in den neuen Bundesländern teilweise sogar bei über 70%. Als Bewältigungsstrategie setzten die Vereine hauptsächlich auf verstärkte Werbemaßnahmen, neue Vereinsangebote und Kooperationen mit anderen Vereinen. Eine direkte Existenzbedrohung infolge der demografischen Entwicklung sehen bis heute allerdings weniger als 10% der Vereine. Laut Sportentwicklungsbericht 2011/2012 verringert sich die Sorge mit steigender Vereins- und Gemeindegröße.

KOOPERATIONEN IM SPORTBEREICH

Zur generellen Kooperationsrelevanz im Sport äußert sich der Sportentwicklungsbericht 2013/2014 vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Von den befragten Sportvereinen kooperierten über 30% mit Schulen sowie anderen Sportvereinen. Zu den weiteren häufig benannten Kooperationspartnern zählten Kindertageseinrichtungen, Krankenkassen, Behinderteneinrichtungen und gewerbliche Unternehmen. Interessant ist, dass die Kooperationsquote im Vergleich zur letzten Befragung aus dem Jahr 2009 bei allen Kooperationspartnern deutlich zunahm. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem demografischen Wandel kann dem Bericht nicht entnommen werden – er trägt aber definitiv einen Anteil dazu bei.

BILDUNG EINER SPIELGEMEINSCHAFT ZWISCHEN FUSSBALLVEREINEN

Dem Sportentwicklungsbericht 2011/2012 zufolge haben vor allem Fußballvereine Probleme mit der demografischen Entwicklung in ihrer Region. Eine Lösung zum Erhalt des Spielbetriebs bildet der Eingang von Spielgemeinschaften.

Darunter versteht man den Zusammenschluss von Abteilungen, Mannschaften oder Mannschaftsteilen mehrerer Vereine einer Sportart. Die rechtliche Selbständigkeit der beteiligten Vereine bleibt hierbei erhalten.

PRAXISBEISPIEL

Ein Beispiel für eine Kooperation dieser Art ist der TSV Monstab/Lödla, der im ostthüringischen Altenburger Land ansässig ist. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen kam, außer in den Jugendmannschaften, lange Jahre nicht in Frage. Diese Position änderte sich, als nach der Jugendmannschaft und der zweiten Herrenmannschaft auch die erste Mannschaft aufgrund schwindender aktiver Mitglieder vor dem Aus stand. Es folgten Gespräche mit mehreren Vereinsvorständen. Nachdem schließlich der Wunschkandidat gefunden und die Bildung der neuen Spielgemeinschaft entschieden war, trat ein Problem zum Vorschein, das zuvor niemand bedacht hatte.

KOOPERATIONSHÜRDE SPIELORDNUNG

Die Spielordnungen der deutschen Fußball-Landesverbände sehen unterschiedliche Regelungen zur Gründung von Spielgemeinschaften vor. Auf die löbliche Grundintention, Vereinen mit einer geringen Anzahl von Sportlerinnen und Sportlern die Teilnahme an Wettkämpfen zu ermöglichen, folgt ein aber: die Regelungen gehen oftmals nicht weit genug.

Anlage 2 (A Abs. 6) der Spielordnung 2015 des Thüringer Fußball-Verbandes begrenzt die für eine Spielgemeinschaft zulässige Anzahl von Vereinen auf zwei. Ausnahmen werden nicht zugelassen. Im oben beschriebenen Beispiel führte diese Vorschrift dazu, dass die avisierte Spielgemeinschaft nicht zustande kam. Der vom TSV auserkorene Verein bildete zum Zeitpunkt der Anfrage bereits eine Spielgemeinschaft mit einem anderen Fußballverein. Eine Spielgemeinschaft mit drei Vereinen schloss die Spielordnung jedoch aus. Im Ergebnis löste der Partnerverein in spe seine bestehende Spielgemeinschaft zugunsten der neuen mit dem TSV auf. Als Verlierer blieb der alte Partner zurück, nunmehr ohne Spielbetrieb in der Altersklasse.

Ein Fußballverein, dem nicht mehr genügend aktive Mitglieder angehören, um den Spielbetrieb allein zu ermöglichen, hat seine Daseinsberechtigung nicht verwirkt. Der Wettkampf ist nicht alles; er steht neben Tradition, Identifikation, Bewegung und einem aktiven Vereins- und Gemeindeleben. Fällt der Spielbetrieb gänzlich weg, kann dies jedoch ein negatives Signal setzen, welchem dann schrittweise die anderen Bestandteile des Vereins zum Opfer fallen. Angesichts des unaufhaltsamen demografischen Wandels sollten die Spiel-

ordnungen keine restriktiven Bestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften enthalten. Andernfalls werden viele Fußballvereine bald nicht mehr existieren und in den Dörfern rollen statt Bällen nur noch Prärie-Büsche über die Straße.

SPIELGEMEINSCHAFT IST NICHT GEMEINNÜTZIG

Mit der Vereinbarung über die Bildung einer Spielgemeinschaft entsteht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Sinne der §§ 705ff. BGB. Hierfür bedarf es – auch wenn dies anzuraten ist – keines Vertrages; die Gesellschaft kann schon aus schlüssigem Handeln der beteiligten Vereine hervorgehen. Diese sind Gesellschafter der GbR und haften mit ihrem Vereinsvermögen für deren Verbindlichkeiten.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts dürfen nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Dies wird vor allem auf die Gefahr einer missbräuchlichen Inanspruchnahme etwaiger Steuerergünstigungen zurückgeführt, da selbstloses Handeln nur bei Körperschaften sichergestellt werden könne. Angesichts dieser Tatsache dürfen Spielgemeinschaften selbst auch keine Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Hierzu sind nur die gemeinnützigen Gesellschafter berechtigt.

Die Spielgemeinschaft (GbR) unterliegt mit ihren Umsätzen selbst der Umsatz- und Gewerbesteuer. Bezüglich der Einkommensteuer werden Personengesellschaften dahingehend transparent behandelt, dass der Gewinn ausschließlich bei den Gesellschaftern der Besteuerung unterliegt, wobei die Gesellschaft selbst Subjekt der Gewinnerzielung und Gewinnermittlung bleibt. Die Spielgemeinschaft ermittelt demnach den Gewinn bzw. Verlust und reicht eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung ein. Daraufhin erlässt das Finanzamt einen Feststellungsbescheid und weist jedem beteiligten Verein seinen Gewinn- bzw. Verlustanteil zu. Die Zuordnung der Beteiligungserträge zum steuerfreien Zweckbetrieb oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt schließlich im Rahmen der Körperschaftsteueranlagung der einzelnen Vereine. Erzielt die Spielgemeinschaft lediglich Einnahmen aus Sportveranstaltungen (z. B. Eintrittsgelder), sind die Gewinne dem Zweckbetrieb zuzuordnen.

KURZ & KNAPP

Der demografische Wandel hat den Nonprofit-Bereich erfasst. Organisationen, die auf die Beteiligung junger Menschen angewiesen sind, müssen sich darauf einstellen. Kooperationen können ein Lösungsmodell bieten. Am Beispiel der Spielgemeinschaften im Fußball zeigt sich allerdings, dass dies nicht frei von Hürden ist. Neben die gemeinnützigkeitsrechtlichen Herausforderungen treten Vorschriften wie die Spielordnungen der Landesfußballverbände, die zum Teil sinnvolle Kooperationen beschränken und daher einer Anpassung bedürfen. ■

ZUM THEMA

Breuer, Christoph / Haase, Antje: Sportentwicklungsbericht 2005/2006: Sportvereine und demographischer Wandel, 2006 [kostenfrei abrufbar unter www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/Siegel-Demographie.pdf, abgerufen am 15.1.2016]

Breuer, Christoph / Feiler, Svenja: Sportentwicklungsbericht 2011/2012: Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland, Demographische Entwicklung, 2013 [kostenfrei abrufbar unter www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/SEB_Welle_4/SEB_2011_Demographische_Entwicklung.pdf, abgerufen am 15.1.2016]

Breuer, Christoph / Feiler, Svenja: Sportentwicklungsbericht 2013/2014: Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland, 2015 [kostenfrei abrufbar unter www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/Siegel-SEB13_Kurzfassung_deutsch.pdf, abgerufen am 15.1.2016]

in Stiftung&Sponsoring

Schotenroehr, Harald / Bergedick, Christoph: Die (un)absichtliche GbR. Steuerrisiken bei der Zusammenarbeit von gemeinnützigen Körperschaften, S&S 3/2014, S. 28-30, www.susdigital.de/SuS.03.2014.028

Schunk, Martin: Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO. Stand, Reform, Tellerrand, S&S RS 5/2015, www.susdigital.de/SuS.05.2015.055

Dr. Martin Schunk leitet das neu gegründete Kooperationsinstitut (KI) mit Sitz in Leipzig, das neben der interdisziplinären Forschung zu Kooperationen im Nonprofit-Bereich auch gemeinnützigen Akteuren mittels Weiterbildungsmaßnahmen, Beratungs- und weiteren Dienstleistungen rund um das Thema Kooperationen zur Seite steht. info@kooperationsinstitut.de, www.kooperationsinstitut.de

